

Giovanni in Persiceto (Prov. Bologna) verfügt – darunter auch Adili-Pastorini – einer wohlbegründeten Kritik unterzogen⁴⁵. Auf die beiden Urkunden Mathildes ging er indessen nicht genauer ein⁴⁶. Daß sie voneinander unabhängig ausgestellt wären, ist angesichts der wörtlichen Übereinstimmungen, die sich nicht nur auf Formulareile beziehen, schlechterdings unmöglich. Wie aber ist ihr Verhältnis aufzufassen? Von den Gerichtseteiligten, die in Nr. † 147 aufgeführt sind, begegnen nur drei auch in Nr. 86: der *index Bonus*, der *causidicus Odaldus* und Mathildes getreuer Vasall *Hugo Armatus*. Anders steht es mit den Richtern Ad(i)gerius und Ubaldus⁴⁷ sowie mit Sasso da Bibianello, die zwar in Nr. † 147, nicht aber in der angeblich etwa gleichzeitig und am gleichen Ort San Cesario sul Panaro ausgestellten Urkunde 86 genannt werden. Hingegen sind vier Personen in Nr. † 147 – *Albertus Lupo*, der *miles da Gortiano*, *Aczo da Mante Georgii* und *Guido Adgerii* – weder in Nr. 86 noch in irgendeiner anderen Quelle am canusinischen Hof nachzuweisen, was den Fälschungsverdacht verstärkt.

Wie in Nr. 86, wird in Urkunde † 147 der *causidicus Odaldus* genannt. Dieser Rechtskundige weilte wiederholt längerfristig am Hof Mathildes; er wird in acht Urkunden – zumeist Placita – als anwesend erwähnt⁴⁸. In Nr. † 147 wird seine Herkunft mitgeteilt: *de Florentia*. Man fragt sich, wie zuverlässig diese Aussage ist.

Davidsohn⁴⁹ und Mor⁵⁰ hielten die Angabe für gesichert, denn sie wußten nicht, daß das Dokument, welches sie enthält, stark manipuliert ist. Eine Heimatangabe der *causidici* ist in den Urkunden selten, kommt aber immerhin achtmal vor: einmal in adjektivischer Form: *Bononiensis*⁵¹, siebenmal mittels der Praepositionalwendung: *de Panzano*⁵² (*Carpineto*⁵³, *Bologna*⁵⁴, *Fredo*⁵⁵), übrigens – wie in Nr. † 147 – immer im Kontext, niemals im Eschatokoll.

45) BLOCH (wie Anm. 39) 1 S. 407–410.

46) BLOCH (wie Anm. 39) 1 S. 409. Zurecht lehnt er in Übereinstimmung mit HOFFMANN, *Chronica* IV, 26, S. 493 Anm. 6, die Gleichsetzung des *Girardus da Curuiatico* mit einem gleichnamigen Sohn des in Urkunde Nr. 33, 46, 52, 64 und 127 erwähnten *Gerardus* (*Girardus*) *de Cornazano* ab. Daß dieser von Abt Otto von Montecassino 1106/7 *libellario more terras pertinentes ecclesie sancti Benedicti de Pastorino usque in tertiam generationem* erhalten habe, ist nicht nachprüfbar; ein urkundlicher Beleg liegt nicht vor. Der Bericht des Petrus Diaconus (*Chronica* IV, 26) könnte auch einen Versuch darstellen, eine Aussage über den Verbleib der Liegenschaften zu machen, wobei Gleichheit des Personen- und Ähnlichkeit des Ortsnamens eine Rolle gespielt haben mochte. Klarheit ist nicht zu gewinnen.

47) Der Name *Ubaldus index* kommt bei Mathilde häufig vor, meint aber mehrere Personen. Die Unterscheidung bereitet Schwierigkeiten.

48) Nr. 86, 87, 88, 117, 122, 126, 127, 135, ferner in den Spuria † 147 und † 149.

49) Robert DAVIDSOHN, *Geschichte von Florenz* 1 (1896) S. 803 Anm. 1.

50) Carlo Guido MOR, *I giudici della contessa Matilde e la rinascita del diritto romano*, in: *Studi in memoria di Benvenuto Donati* (1954) S. 43–59, hier S. 51.

51) Nr. 77.

52) Nr. 81, 83.

53) Nr. 81, 83.

54) Nr. 128, A 10.

55) Nr. A 10.